

# Gestaltung mündlicher Nachprüfung

## Beitrag von „Flipper79“ vom 2. Juli 2020 16:50

Das BL wäre entscheidend.

NRW:

Der Vorsitz darf die Prüfung (Vorschlag) ablehnen und Veränderungen verlangen. In einer harmonischen Kommission passiert dies aber nicht (von leichten, konstruktiven Verbesserungsvorschlägen abgesehen).

---

## Beitrag von „Lehrerin2007“ vom 2. Juli 2020 16:52

Das Fach wäre auch interessant...

---

## Beitrag von „s3g4“ vom 2. Juli 2020 16:53

### Zitat von Chris88

Dann spricht er auch noch davon, dass der Name vom Unternehmen unseriös ist, [...]

was hat das denn mit der Qualität der Aufgabe zu tun? Der koreferent hat bei uns in der Beziehung gar nichts zu entscheiden (wahrscheinlich anderes Bundesland und andere Schulform).

---

## Beitrag von „Chris88“ vom 2. Juli 2020 16:58

Niedersachsen... Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen

---

## **Beitrag von „UrlaubVomUrlaub“ vom 2. Juli 2020 17:02**

[s3g4](#) , lösche mal bitte das Zitat raus, sonst ist der TE erkennbar.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 2. Juli 2020 19:38**

Bin gerade verwirrt... Um was geht es denn hier??? Der Ausgangspost wurde ja gelöscht - aus welchem Grund auch immer!

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 4. Juli 2020 09:03**

[Zitat von samu](#)

[s3g4](#) , lösche mal bitte das Zitat raus, sonst ist der TE erkennbar.

Ich kann meinen Beitrag nicht mehr bearbeiten.

---

## **Beitrag von „PFD“ vom 5. Juli 2020 13:33**

Ich weiß zwar nicht, ob es hier noch diskutiert wird, wollte aber auch mal was dazu fragen.

Dürfen Kollegen einen zwingen eine mündliche Nachprüfung zu verändern, nur weil sie eine andere Aufgabe oder eine andere Formulierung gehabt hätten. Ich habe mich jetzt dazu verleiten lassen die Prüfung noch zu verändern. Aber mir ging es danach echt schlecht damit, weil ich keinen Grund sah. Es war eine runde Prüfung. Die erste Aufgabe im AfB I damit der Prüfling gut starten kann. Und danach war es eine solide Aufgabenstellung über die ich mir eine ganze Woche Gedanken gemacht habe.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 5. Juli 2020 15:25**

Welche Kollegen wollen dich denn "zwingen" die Prüfung zu verändern? Ich bin der Meinung, dass du als Hauptprüfer derjenige bist, der die Prüfung stellt. Intervenieren könnte m. E. nur der Prüfungsausschussvorsitzende.

---

### **Beitrag von „PFD“ vom 5. Juli 2020 15:38**

Der Protokollant... Mitglied der Schulleitung. Haben eigentlich ein gutes Verhältnis. Hat sich aber meiner Meinung nach zu sehr eingemischt. Und seine Prüfung (ich protokolliere bei ihm) hat er mir bis jetzt noch nicht zur Verfügung gestellt, obwohl morgen die Prüfung ist...

---

### **Beitrag von „Humblebee“ vom 5. Juli 2020 16:08**

Ganz ehrlich: ich glaube, der Protokollant hat sich da mal gar nicht einzumischen! Wie es rein rechtlich ist, kann ich allerdings nicht genau sagen; dazu bin ich schon zu lange aus den mündlichen Abi-Prüfungen am BG 'raus, weil ich selbst dort seit 2013 nicht mehr eingesetzt bin (die letzten mündlichen Prüfungen hatte ich als Protokollantin 2014, meine ich; danach war ich nur noch zweimal Zweitprüferin beim schriftlichen Englischab).

Ist denn deine Nachprüfung (in veränderter Form) nun schon gelaufen oder steht die noch an?

---

### **Beitrag von „PFD“ vom 5. Juli 2020 18:34**

Die steht noch an

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 5. Juli 2020 19:19**

Welches Bundesland denn? Hatte ewig keine Nachprüfung, aber hab immer wie im Abi verfahren und da hat der Protokollant das gleiche Mitspracherecht. Prüfungsaufgaben werden

aber nur geändert, wenn sie sonst (formal) falsch oder missverständlich sind.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 5. Juli 2020 20:36**

### Zitat von yestoerty

Welches Bundesland denn? Hatte ewig keine Nachprüfung, aber hab immer wie im Abi verfahren und da hat der Protokollant das gleiche Mitspracherecht. Prüfungsaufgaben werden aber nur geändert, wenn sie sonst (formal) falsch oder missverständlich sind.

---

Es geht um mündliche Abi-Nachprüfungen am BG in Niedersachsen, wenn ich das richtig interpretiert habe.

---

## **Beitrag von „O. Meier“ vom 9. Juli 2020 11:39**

Ach, Leute, wie wäre es, wenn ihr als erstes mal in die Prüfungsordnung schaut? Dazu muss man natürlich wissen, um welche Schulform und gegebenenfalls welchen Bildungsgang es sich handelt. Sollte es sich um niedersächsische Abiturprüfungen handeln, könnte man z. B. hier schauen:

<https://www.mk.niedersachsen.de/download/136515>

Da finde ich zwar nichts zu Nachprüfungen (die ich im Abitur auch nicht kenne), aber zu mündlichen Prüfungen könnte man das hier zu rate ziehen:

### Zitat von Ergänzende Bestimmung 10.3 zu §10

Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung ist die Prüferin oder der Prüfer. Die Aufgabenstellung ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen,[...]

Steht das was, dass irgendjemand an der Aufgabenstellung etwas 'rumzukammeln hat? Die Recherche hat etwa eine Minute gedauert. Das war der einfache Teil, der ist aber Grundlage für

das, was noch kommt. Man muss nämlich dem Wichtigtuer im Ausschuss klar machen, dass er nichts zu melden hat. Eventuell stößt man damit in ein Wespennest von Machtkämpfchen, das man gar nicht so gerne hat.

Ich würde allerdings von einer Prüfungsaufgabe, die ich für den Prüfling als Fair erachte nur dann abweichen, wenn der Alternativvorschlag mich tatsächlich überzeugt. Insbesondere, wenn da sogar steht, dass ich verantwortlich bin.

PS: Ich finde es unprofessionell zu prüfen, ohne die Prüfungsordnung in den relevanten Teilen zu kennen.

---

### **Beitrag von „Humblebee“ vom 9. Juli 2020 11:48**

Mit "Nachprüfung" ist wohl die "zusätzliche mündliche Prüfung" nach §13 gemeint, gell? Die wird zumindest von meinen am BG tätigen KuK auch immer als "mündliche Nachprüfung" (in den schriftlichen Prüfungsfächern) bezeichnet.